



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



Finanzordnung

§ 1 Haushaltsplan

Gemäß § 9 der Satzung erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan. Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres (01.01. des Jahres) sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden.

Die Entwürfe der durch den Vorstand erstellten Haushaltpläne werden den Mitgliedern zur ordentlichen Verbandsversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 2 Jahresrechnung

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Eine entsprechende Jahresrechnung ist zu erstellen.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen des Haushaltsplans gegenüberzustellen.

Die Jahresrechnung wird vom Kassenwart nach Beratung mit dem Vorstand der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Rechnungsführung

(1) Allgemeines

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Kassenwart oder bei dessen Verhinderung eine dafür vom Vorstand bevollmächtigte Person des Vorstandes verantwortlich. Die Führung der Kassen und Konten des Verbandes außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Alle Konten bei Kreditinstituten müssen auf den Namen des Verbandes lauten. Der gesamte Zahlungsverkehr sollte in der Regel bargeldlos abgewickelt werden.

Verfügberechtigt über das Konto des Verbandes sind:

- der Kassenwart
- der Verbandsvorsitzende
- der stellvertretende Verbandsvorsitzende

(2) Einnahmen / Ausgaben

Über die Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Verwendungszweck, die Höhe und Zeitpunkt der Zahlung und der Zahlungsempfänger eindeutig ersichtlich und für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



(3) Finanzbericht

Dem zuständigen Finanzamt ist seiner Vorschrift entsprechend ein Finanzbericht zu übergeben, der die Grundlage für die erneute Bestätigung der Gemeinnützigkeit und der Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist.

(4) Rücklagen

Für größere Anschaffungen oder Fördermaßnahmen gemäß dem Satzungszweck bildet der Verband Rücklagen und führt diese im Haushaltsplan auf

(5) Handkasse

Der Kassenwart kann eine Handkasse führen. Der Höchstbetrag von 300,00 € sollte nicht überschritten werden. Über Zahlungen aus der Handkasse sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und dem Finanzbericht anzufügen.

§ 4 Buchführung

Die Buchführung des Verbandes muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) erfolgen. Für sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Bevollmächtigte im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

§ 5 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vorstandes verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Personen sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Verbandsversammlung dürfen die Zahlungen die jeweiligen Haushaltsansätze des Vorjahres nicht übersteigen. Alle Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6 Aufwandsentschädigungen / Auslagenersatz

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Vorstandmitgliedern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 € gewährt, gezahlt wird dies nur, wenn die Anwesenheit je Sitzung per Unterschrift bestätigt wurde.



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendung wird einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung an den Vorstandsvorsitzenden in Höhe von 400 Euro, an den stellvertretenden Vorsitzenden in Höhe von 200 Euro und den Kassenwart, an den Schriftführer jeweils in Höhe von 200 Euro ausgezahlt und an den Lagerleiter in Höhe von 300 Euro. Diesen vier Vorstandsmitgliedern und dem Lagerleiter steht kein zusätzliches Sitzungsgeld zu. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende. Ausgenommen bei der Abgeltung sind Fahrtkosten und Übernachtungskosten.

Fahrtkosten werden in Anlehnung an das jeweils aktuelle Bundesreisekostengesetz gezahlt. Spesen- und Übernachtungskosten werden gemäß Einzelkostennachweis erstattet.

§ 7 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die zeitnah innerhalb des Geschäftsjahres vorgelegt werden sollen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

§ 8 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltjahres ist durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden und muss mindestens 3 Wochen vor der Verbandsversammlung des Folgejahres erfolgen. Über die Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, daß dem Vorstandsvorsitzenden unverzüglich vorzulegen ist. Ein zusammengefasster Prüfungsbericht ist von den Kassenprüfern auf der Verbandsversammlung vorzutragen.

Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Beitrags- und Gebührenwesen

(1) Mitgliedsbeiträge

Beitragspflichtige Mitglieder sind alle Mitglieder gemäß § 3 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Jerichower Land e. V. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und festgelegt.

Beitragserhöhungen werden mindestens 6 Monate vor einer Verbandsversammlung mit Grund und Höhe bekannt gegeben. Die Rechnungslegung erfolgt anhand der Jahresstatistiken für die aktiven Mitglieder und Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Vorjahres.



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



(2) Umlagen an die Fachbereiche

Die Finanzierung der Fachbereiche kann durch die jährliche Umlage erfolgen. Die Höhe wird – über entsprechende Posten im Haushaltsplan – durch die Verbandsversammlung festgelegt. Wenn keine Änderungsvorschläge hinsichtlich der Höhe der Umlage erfolgen, gilt der zuletzt gefasste Beschluss.

(3) Fälligkeiten und Informationspflichten

Beiträge, Umlagen und sonstige berechnete Leistungen werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung an den Verband fällig.

Beiträge und Umlagen sind Bringschulden des Mitglieds. Die Erhebung kann im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung erfolgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber dem Verband für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dem Verband sind zeitnah schriftlich oder auf elektronischem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder Bankverbindung.

(4) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach § 9 entscheidet der Vorstand.

(5) Rückständige Leistungen nach § 9 können nach erfolglosem Mahnverfahren auch auf gerichtlichem Wege eingefordert werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr von 5,00 € erhoben werden.

§ 10 Inventur

Vermögen und Gegenstände des Vereins sind in einem Inventarverzeichnis zu führen und jährlich zum 31.12. per Inventur zu ermitteln. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Die Inventarliste muss enthalten:

- Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung oder Seriennummer
- Anschaffungswert und Zeitwert
- Aufbewahrungsort
- Anschaffungsdatum

Gegenstände die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.



Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.



§ 11 In-Kraft-Treten der Finanzordnung

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des KREISFEUERWEHRVERBAND JERICOWER LAND e. V. Sie wurde auf der Verbandsversammlung am 15.11.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 14.11.2014 außer Kraft.